

S a t z u n g
des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20. März 2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis des Landkreises - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf eine kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder ein Antrag nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit und vor der Entscheidung bzw. vor Abschluss der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen wird oder aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, die Verwaltungstätigkeit nicht durchgeführt werden kann.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostenberechnung

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand, der für die Erledigung der Verwaltungstätigkeit angefallen ist und den Stundensätzen sowie den Auslagen nach § 3 dieser Satzung.
- (2) Für die Berechnung werden die einschlägigen Pauschsätze der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung; AllGO) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998, S. 501), in der zum Zeitpunkt der Vornahme der Verwaltungstätigkeit gültigen Fassung in Ansatz gebracht und mit dem tatsächlichen Zeitaufwand multipliziert.

§ 3

Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch dann, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

§ 4

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat. Soweit der Kostenschuldner auf die Zahlungspflicht eines Dritten verweist und die Forderung von diesem nicht beglichen wird, ist der Veranlasser der Tätigkeit zur Kostentragung verpflichtet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Kostenschuld

Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 6

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 7

Anwendung der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) und des Nds. Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Falls die Verwaltungskostensatzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis vom 23. März 2015 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 1. Oktober 2019 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), 20. März 2025

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat